

HAUSORDNUNG

Vereinsheim Gühlen-Glienicke



Für die Nutzung und Vermietung des Vereinsheimes wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Allgemeines:

Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es wurde angemietet um den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern. Sie können dieses Vereinsheim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht. Die Nutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung. In Zweifelsfragen entscheidet der Beauftragte oder der Vorstand. Alle Mitglieder und Nutzer sind verpflichtet mit dieser Einrichtung so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihr haben. Wer nicht sorgfältig mit dem Vereinseigentum umgeht, kann Hausverbot erhalten.

2. Sauberkeit:

Das Vereinsheim muss ordnungsgemäß verlassen werden. Der jeweilige Nutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Theke, der Küche und des Zubehörs (Gläser, Geschirr etc.) zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen. Der anfallende Müll ist mitzunehmen. Bei Vermietung sind grundsätzlich alle Böden und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen. Wird das Vereinsheim nicht ordnungsgemäß verlassen, kann dies zum Ausschluss von der Nutzung führen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Nutzern zu tragen, ggfs. wird die Kaution einbehalten. Im Vereinsheim besteht Rauchverbot, jedoch befinden sich Raucherzonen sowohl vor dem Haupt- als auch dem Eingang zum Veranstaltungsraum; die Aschenbehälter sind zu nutzen.

3. Inventar:

Zum Inventar des Vereinsheimes gehörende Gegenstände (Tische, Stühle, Kühlschränke, Musikanlagen, Gläser, Porzellan, Bestecke etc.) werden nicht außer Haus gebracht. Ausnahmen genehmigt nur der Beauftragte oder der Vorstand. Die Nutzung der vereinseigenen Geräte ist für jedes Mitglied kostenlos. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden hat der Verursacher die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

4. Vermietung:

Das Vereinsheim kann an Mieter, die nicht dem RSV "Maulwürfe" e.V. angehören, sowie an Privatpersonen vermietet werden. In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Beauftragte des Vereins ist hierfür zeichnungsberechtigt. Bei mehreren gleichrangigen Bewerben für einen Termin entscheidet das Los. Vorrang genießen aktive Mitglieder. Gruppen des RSV steht das Vereinsheim für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Öffentliche Veranstaltungen von Abteilungen oder Gruppen sind vom Vorstand zu genehmigen. Privatpersonen und vereinsfremde Gruppen zahlen zur Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr. Diese beträgt 75, € inkl. Wasser, Strom und Gas. Ausgenommen davon sind die Stadt Neuruppin, der Ortsvorsteher von Gühlen-Glienicke und die Feuerwehr Gühlen-Glienicke. Die Nutzungsgebühr für Vereinsmitglieder beträgt 50,-€ inkl. Wasser, Strom und Gas. Eine Kaution in Höhe von 50 € wird festgesetzt und muss bei Anmietung beim Beauftragten des Vereinsheimes hinterlegt werden. Die Gruppe, oder der dem Vorstand oder der/dem Beauftragten zu benennende Verantwortliche, haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen. Sie/Er ist für alle Schäden voll verantwortlich die ursächlich im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Evtl. Schäden sind dem Beauftragten zu melden. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen von Dekoration haftet der Mieter. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der der Lärmschutzverordnung (u. a. §§ 1, 2 und 5), für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSCHG u. a. §§ 4, 5, 6 u. 9) erlassen worden sind, verantwortlich. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Der Mieter ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume sofort untersagt werden, ohne dass von dem Mieter geltend gemacht werden können.

Gühlen-Glienicke den 01.07.2017

Der Vorstand